

Antrag der Redaktionskommission*
vom 29. März 2023

KR-Nr. 42b/2022

**Beschluss des Kantonsrates
über die parlamentarische Initiative KR-Nr. 42/2022
der Justizkommission betreffend Wahl des Gerichts-
präsidiums durch das Steuerrekursgericht**

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag der Justizkommission
vom 7. Februar 2023,

beschliesst:

I. Die parlamentarische Initiative KR-Nr. 42/2022 der Justizkommission wird geändert, und es wird nachfolgende Gesetzesänderung beschlossen.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Zürich, 29. März 2023

Im Namen der Redaktionskommission

Die Präsidentin:

Sonja Rueff

Die Sekretärin:

Sandra Freiburghaus

* Die Redaktionskommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Sonja Rueff, Zürich (Präsidentin); Sylvie Matter, Zürich; Christa Stünzi, Horgen; Sekretärin: Sandra Freiburghaus.

Steuergesetz (StG)

(Änderung vom; Wahl des Gerichtspräsidiums durch das Steuerrekursgericht)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag der Justizkommission vom 7. Februar 2023,

beschliesst:

I. Das Steuergesetz vom 8. Juni 1997 wird wie folgt geändert:

§ 113. Abs. 1 unverändert.

² Er wählt die Mitglieder und die Ersatzmitglieder. Für einen Drittel der Ersatzmitglieder steht dem Steuerrekursgericht ein Vorschlagsrecht zu.

Abs. 3 unverändert.

⁴ Das Steuerrekursgericht wählt bei Beginn und auf Mitte einer Amtsperiode aus seinen Mitgliedern das Präsidium und das Vizepräsidium.

Abs. 4 wird zu Abs. 5.

Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...

Das aktuelle Präsidium und Vizepräsidium des Steuerrekursgerichts bleibt im Amt, bis die notwendigen Verordnungsänderungen vorgenommen und das neue Präsidium und Vizepräsidium gewählt worden ist.

II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.

III. Im Falle eines Referendums wird der Beleuchtende Bericht vom Regierungsrat verfasst.

IV. Diese Gesetzesänderung tritt am 1. Juli 2023 in Kraft. Wird ein Referendum ergriffen, legt der Regierungsrat das Inkrafttreten neu fest.